

# **Satzung des Vereins Tanzhaus „ad libitum“ e.V. ( VR 2772 )**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

1. Der Name des Vereins lautet „Verein Tanzhaus „ad libitum“.
2. Sitz des Vereins ist Halle /S.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister einzutragen.
6. Nach dem Eintrag führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Zweck**

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch :
  - Die Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen und Theaterinszenierungen.
  - Die Durchführung und Förderung von Wettkämpfen.
  - Kinder und Jugendliche, die den Tanz und die künstlerische Bewegung zur Freizeitgestaltung im Tanzhaus „ad libitum“ nutzen, ideell und finanziell in gemeinnütziger Weise zu unterstützen.
  - Der Verein berät und betreut Kinder und Jugendliche, welche die Angebote des Tanzhauses und des Fördervereins in Anspruch nehmen wollen, sowie deren Eltern in sozialer und beruflicher Hinsicht.

- Der Verein unterstützt die theoretische und praktische Arbeit in der Tanzpädagogik.
- Die Vereinsmitglieder stehen den Mitarbeitern des Tanzhauses beratend zur Seite.
- Der Verein unterstützt alle gemeinschaftlichen Veranstaltungen von Schülern, Pädagogen, Eltern und Interessenten (z.B. Projektstage, öffentliche Auftritte, Schuljahresabschlussprogramm).
- Insbesondere ist es die Aufgabe des Vereins, die Teilnahme der Schüler des Tanzhauses „ad libitum“ an internationalen Meisterschaften zu ermöglichen.
- Der Verein führt Informationsveranstaltungen für Schüler, Eltern und die Öffentlichkeit durch.
- Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen die Mitglieder die Beschaffung und Anfertigung von Kostümen, Bühnenbildern und Requisiten.

### **§ 3 *Mitgliedschaft***

1. Mitglieder können werden: natürliche, volljährige Personen, Juristische Personen des privaten Rechts, Vereine und Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Schüler und Schülerinnen des Tanzhaus „ad libitums“.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
4. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme, in der Mitgliederversammlung.
5. Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft kann schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
7. Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss oder Tod. (Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Interessen des Fördervereins verletzt oder dem Verein schadet.)

### **§ 4 *Finanzierung***

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, und Fördermitteln.
2. Die Beitragszahlungen werden durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die eingezahlten Mitgliedsbeiträge. Dies gilt ebenso bei Ausscheidung oder Auflösung des Vereins.
5. Der Verein ist berechtigt, Spenden auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.

## **§ 5    *Organe***

1. Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliedsversammlung und der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Mitgliedsversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen und Ausschüsse gebildet werden, soweit diese zweckmäßig erscheinen.
3. Den Einrichtungen und Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

## **§ 6    *Die Mitgliederversammlung***

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
2. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder per E - Mail einberufen.
3. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes (Jahresabschlusses)
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - Beschluss über Beitragsordnung
  - Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu beschließen
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe), entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses wird den Mitgliedern per E-Mail zugestellt oder als Download im Internet zur Verfügung gestellt. Weiterhin kann das Protokoll in Papierform beim Vorstand abgeholt werden.

## **§ 7 *Der Vorstand***

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand wird (lt. § 6) von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt und entscheidet in einer konstituierenden Beratung über die Funktionen der Vorstandsmitglieder und deren Geschäftsverteilung.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern.
4. Wählt die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer, so wird auch dieser Mitglied des Vorstandes.
5. Vertretungsberechtigt sind:
  - der Vorsitzende allein oder
  - der Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassenwart
6. Im Besonderen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
7. Die Beschlüsse des Vorstandes und die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
9. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

## **§ 8 *Jahresabschluss- und Rechnungsprüfung***

1. Der Jahresabschluss wird im Auftrag des Vorstandes erstellt.
2. Für die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Revisionsteam, bestehend aus zwei Mitgliedern, gewählt.

3. Der Vorstand hat dem Revisionsteam die für die Prüfung des Jahresabschlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Das Revisionsteam hat für die Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung zu geben.

## **§ 9** *Haftung*

1. Der Verein haftet für ein Verhalten eines satzungsgemäß berufenes Organ oder Vertreters, wenn in Ausführung und im Rahmen der nach der Satzung zustehenden Befugnisse gehandelt wurde.
2. Gegenüber Mitgliedern ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
3. Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus können Dritte keine weitergehenden Ansprüche aus der Satzung herleiten.

## **§ 10** *Änderung der Verfassung*

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11** *Auflösung des Vereins*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 51 prozentigen Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die Personen nach § 7 soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen, das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten bleibt, an eine juristische Person des öffentliche Rechts oder eine andere steuerlich begünstigte Körperschaften. Das Vermögen ist unmittelbar und nach ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.
4. Die vorstehenden Absätze gelten Sinngemäß, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 14. Februar 2014 in Halle (Saale) beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

.....

Unterschriften :

Ort, Datum

.....

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----